

– Abschrift –



Amtsgericht Halle (Saale)

Beschluss

Terminbestimmung

555 K 3/22

02.04.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Donnerstag, 25. Juli 2024, 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), Saal/Raum X.0.1, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Halle Blatt 32669 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Halle	3	2100/31	Gebäude- und Freifläche, Fliederweg 13	604

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.02.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 295.000,00 €

Das Grundstück ist bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Keller-Garage, Garage und Nebengelass. Das Einfamilienhaus wurde um 1963 errichtet. Es wurden Modernisierungen vorgenommen. Im Keller befinden sich 2 Räume und die Garage, im Erdgeschoss 2 Zimmer, Küche, WC und die Terrasse und im Obergeschoss 2 Zimmer und das Bad. Die Wohnfläche beträgt ca. 111 m². Es besteht Modernisierungsbedarf. Das Grundstück ist derzeit ungenutzt. Die postalische Anschrift lautet: Fliederweg 13, 06130 Halle (Saale).

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.immobilienpool.de und www.zvg-portal.de

Neubauer
Rechtspflegerin